



STADT BURGWEDEL

Kostenentscheidung

In der Verordnung über das Vorverfahren in Wild- und Jagdschäden wird in § 7 aufgeführt, dass die Gemeinde nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Sach- und Streitwertes bestimmen kann, welche Beteiligten Personen die Kosten des Vorverfahrens (Gebühren und Auslagen) oder in welchem Verhältnis die Beteiligten die Kosten des Verfahrens zu tragen haben.

Nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 der WJSchadVO können Verwaltungsgebühren für die Durchführung des Vorverfahrens mit einem Vorbescheid bei Nichteinigung in Höhe von 60,00 bis 375,00 Euro erhoben werden. Hinzu kommen die Auslagen des Wildschadenschätzers.

Bei einer gütlichen Einigung ersparen sich Geschädigte und Ersatzpflichtige Zeit und Geld. Wir bitten daher, um eine gütliche Einigung bemüht zu sein.

Gerne können Sie telefonisch, per E-Mail oder persönlich Kontakt aufnehmen:

Stadt Burgwedel
Ordnungsamt, Raum 2.04
Fuhrberger Str. 4
30938 Burgwedel
Telefon: 05139/8973-330
Fax: 05139/8973-491

E-Mail: ordnungsabteilung@burgwedel.de

Öffnungszeiten:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	14:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	08:00 – 12:00 Uhr
Freitag	geschlossen

Merkblatt Wildschaden



Wildschadenregulierung

Hier erhalten Sie Informationen zum Verfahren in Wildschadensangelegenheiten.

Vor der Anmeldung eines Wild- und Jagdschadens soll ein nicht förmliches Einigungsgespräch der Beteiligten vorausgehen (§ 3 Abs. 1 WJSchadVO).

Schadensanmeldung

- **Schriftliche Anmeldung bei der Behörde (Stadt Burgwedel)**
Frist: 1 Woche nach Kenntnis

Die ordnungsgemäße und vor allem fristgerechte Anmeldung aller Wildschäden ist Voraussetzung für die Geltendmachung eines jeden Ersatzanspruches.

Die Anmeldung muss bei der Stadt Burgwedel erfolgen. Anmeldeformulare können per E-Mail unter ordnungsabteilung@burgwedel.de angefordert oder auf der Internetseite www.burgwedel.de heruntergeladen bzw. ausgedruckt werden.

Einvernehmliche Regelung

- **Versuch der Einigung zwischen Geschädigtem und Jagdpächter**

Nach der Anmeldung muss der Geschädigte **VOR** Einleitung eines Vorverfahrens versuchen, mit dem Ersatzpflichtigen (in der Regel der Pächter) eine einvernehmliche Regelung zu erzielen.

Sofern eine einvernehmliche Regelung stattgefunden hat, ist das Verfahren bei der Stadt Burgwedel beendet. Es entstehen keine Kosten.

- **Keine Einigung möglich; Mitteilung an Behörde (Stadt Burgwedel) innerhalb einer Woche nach der Anmeldung; Schadenshöhe angeben**
Frist abgelaufen: behördliches Verfahren beendet

Kommt keine einvernehmliche Regelung zwischen Geschädigtem und Ersatzpflichtigem zustande, muss dies dem Ordnungsamt der Stadt Burgwedel mitgeteilt werden. Hierbei ist die Frist von einer Woche zu beachten. Bei verspäteter Mitteilung wird die Durchführung des Vorverfahrens kostenpflichtig abgelehnt. Wenn der Geschädigte den Schaden, d. h. seine Forderung, nicht fristgemäß beziffert, wird die Durchführung des Vorverfahrens ebenfalls gebührenpflichtig abgelehnt.

Ortstermin

- **Innerhalb der Frist:**
Gemeinsamer Gütetermin mit dem Geschädigten, dem Jagdpächter und dem Wildschadenschätzer am Schadensort.

Kommt es zu keiner Einigung und ist die Mitteilung rechtzeitig erfolgt, so wird seitens der Verwaltung ein Gütetermin am Schadensort mit einem amtlichen Schätzer vereinbart. Spätestens bis dahin müssen die Betroffenen eine Höhe des Schadensersatzes beziffern. Auch hierbei entstehen Kosten. Über diesen Termin wird eine Niederschrift geführt, die von den Beteiligten unterschrieben wird. Außerdem besteht bei dem Termin noch einmal die Möglichkeit der gütlichen Einigung vor Ort. Sollte auch diese nicht zustande kommen, stellt der Wildschadenschätzer den Schaden fest.

Vorbescheid

Aufgrund des Gutachtens des Wildschadenschätzers erlässt die Stadt Burgwedel einen Vorbescheid.

Gegen den Vorbescheid, für den Gebühren und Auslagen zu erheben sind, kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung, Klage vor dem Amtsgericht Burgwedel erhoben werden.